

Menschenrechtserklärung

A thick, solid orange horizontal bar with rounded right ends, positioned below the title.

Inhalt

- I. Bekenntnis des EnBW-Vorstands
- II. Anwendungsbereich der Menschenrechtserklärung
- III. Menschenrechte im Fokus der EnBW
- IV. Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht
- V. Beschwerdemechanismus
- VI. Berichterstattung

Bekenntnis des EnBW-Vorstands

Die EnBW ist eines der größten integrierten Energieunternehmen in Deutschland und Europa und versorgt ihre Kund*innen mit Strom, Gas, Wasser, Wärme sowie Dienstleistungen und Produkten in den Bereichen Energie und Infrastruktur. Die Wahrnehmung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gehört zu den Kernwerten der EnBW und ist in unserer Unternehmensstrategie fest verankert. Unsere menschenrechtliche Verantwortung ist Grundlage aller Unternehmensentscheidungen. Die EnBW AG ist seit 2010 Mitglied im Global Compact der Vereinten Nationen und hat sich gemäß den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zur Achtung von Menschenrechten und international anerkannten Arbeitsstandards verpflichtet.

Die EnBW-Menschenrechtserklärung orientiert sich an den folgenden Rahmenwerken:

- [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)
- [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#)
- [Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#)
- [Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#)
- [Leitprinzipien der Vereinten Nationen](#)
- [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#)



Dr. Georg Stamatelopoulos

Chief Executive Officer



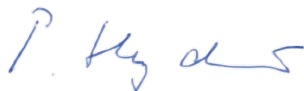
Thomas Kusterer

Deputy Chief Executive Officer
und Chief Financial Officer



Dirk Glösel

Chief Operating Officer
Systemkritische Infrastruktur
und Kunden



Peter Heydecker

Chief Operating Officer
Nachhaltige Erzeugungs-
infrastruktur



Colette Rückert-Hennen

Chief Human Resources
Officer, Arbeitsdirektorin

Anwendungsbereich der Menschenrechtserklärung

Diese Menschenrechtserklärung ist für die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW AG) sowie für alle inländischen und ausländischen Mehrheitsbeteiligungen, die mittels Beherrschungsvertrag oder auf andere rechtliche Art und Weise durch die EnBW AG angewiesen werden können, verbindlich. Die übrigen, rein faktisch beherrschten Mehrheitsbeteiligungen der EnBW AG haben sich zu einer unmittelbaren oder sinngemäßen Anwendung der Menschenrechtserklärung bereit erklärt. Die Menschenrechtserklärung gilt nicht für die TransnetBW GmbH, die terranets bw GmbH und die Ontras Gastransport GmbH. Diese Gesellschaften werden um sinngemäße Anwendung gebeten.

Beteiligungen an Joint Ventures, auf die die EnBW Energie Baden-Württemberg AG keinen beherrschenden Einfluss hat, werden um sinngemäße Anwendung der Menschenrechtserklärung gebeten. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle geschäftlichen Aktivitäten, die im Namen der EnBW stattfinden, in Übereinstimmung mit dieser Erklärung durchführen. Wir geben die hier aufgeführten Werte und Grundsätze durch unseren Lieferantenkodex und unsere Verhaltensgrundsätze für die Rohstoffbeschaffung an unsere Geschäftspartner weiter.

Menschenrechte im Fokus der EnBW

Als Energieversorger und Infrastrukturanbieter berühren sowohl unsere eigenen Geschäftsaktivitäten als auch die unserer Geschäftspartner und Lieferanten die Lebensbereiche von Menschen in unterschiedlichen Ländern. Die EnBW respektiert und achtet die Menschen- und Arbeitsrechte ihrer

Mitarbeiter*innen sowie aller durch ihre Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt betroffenen Menschen und setzt sich dafür ein, dass auch ihre Geschäftspartner die Menschenrechte achten und nicht verletzen.

Mit Blick auf unsere Geschäftsaktivitäten und unsere Wertschöpfungsketten haben wir für uns folgende Menschenrechte als Schwerpunkte identifiziert:

Keine Kinderarbeit

Die EnBW duldet keinerlei Form von Kinderarbeit. Kinder und Jugendliche dürfen in keiner Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung durch ein Arbeitsverhältnis beeinträchtigt werden. Deshalb verlangen wir im Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen, dass das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter von unseren Beschäftigten und den Beschäftigten bei unseren Geschäftspartnern eingehalten wird und sichergestellt ist, dass Beschäftigte nicht mehr der Schulpflicht unterliegen.

Keine Zwangsarbeit

Die EnBW duldet keine Zwangsarbeit. Alle Arbeiten müssen auf freiwilliger Basis ausgeführt werden. Die EnBW spricht sich im Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen klar gegen Zwangsarbeit, moderne Sklaverei oder jede Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung durchgeführt wird, aus. Dies gilt auch für Schuldknechtschaft und unfreiwillige Gefängnisarbeit. Die EnBW hält sich in ihrem eigenen Geschäftsbereich strikt an diesen Grundsatz und verlangt dasselbe auch von ihren Geschäftspartnern.

Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen

Bei der EnBW sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beschäftigten und eine konstruktive Mitbestimmungskultur von großer Bedeutung. Die Anerkennung des Rechts unserer Mitarbeiter*innen auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen gehören deshalb zu unseren selbstverständlichen Grundwerten. Alle Mitarbeiter*innen sind berechtigt, eine Gewerkschaft zu gründen, ihr beizutreten, darin zu verbleiben oder einer solchen fernzubleiben, ohne dass sie Nachteile oder Sanktionen befürchten müssen. Den Mitarbeiter*innen steht es frei, eine Gewerkschaftszugehörigkeit offenzulegen. Wir verlangen auch von unseren Geschäftspartnern, dass sie die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen einhalten.

Diskriminierungsverbot und Chancengleichheit

Bei der EnBW wird keine Form der Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz geduldet, Chancengleichheit und Gleichbehandlung müssen gewährleistet sein. Das bedeutet, dass wir gemäß den ILO-Kernarbeitsnormen jede unrechtmäßige Ungleichbehandlung, die aufgrund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, der sexuellen und geschlechtlichen Identität, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird, strikt ablehnen. In gleicher Weise lehnen wir Verhaltensweisen ab, die die Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte beeinträchtigen. Entsprechend unserem Lieferantenkodex und der Verhaltensgrundsätze für die Rohstoffbeschaffung erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern eine konsequente Umsetzung dieses Grundsatzes.

Arbeitszeiten

Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen ist bei der EnBW selbstverständlich. Darüber hinaus können unsere Mitarbeiter*innen ihre Arbeitszeiten flexibel gestalten und ihren persönlichen Bedürfnissen, sowohl mit unterschiedlichen Teilzeitmodellen als auch mit umfassenden Regelungen zum Homeoffice bzw. mobilen Arbeiten, sofern nach Art der Arbeit möglich und zweckmäßig, anpassen. Überstunden werden den gesetzlichen Regeln entsprechend abgegolten. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie die gesetzlich festgelegten lokalen Arbeitszeitregelungen einhalten. Diese Verpflichtung findet sich dementsprechend in unserem Lieferantenkodex sowie den Verhaltensgrundsätzen zur verantwortungsvollen Rohstoffbeschaffung wieder.

Entlohnung

Die EnBW bietet ihren Mitarbeiter*innen eine faire Vergütung, die sich mindestens an die jeweiligen gesetzlichen Mindestlöhne hält und unseren Arbeitnehmer*innen und Geschäftspartnern an allen

Standorten einen angemessenen Lebensunterhalt im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen sichert.

Durch unseren Lieferantenkodex und die Verhaltensgrundsätze zur verantwortungsvollen Rohstoffbeschaffung geben wir unsere Anforderungen für eine faire Entlohnung an unsere Geschäftspartner weiter.

Rechte lokaler Bevölkerungsgruppen

Die EnBW achtet die Rechte der lokalen Bevölkerung in der Nähe von EnBW-Standorten und Projektflächen, die durch EnBW-Tätigkeiten betroffen sein können. Um darüber hinaus Beeinträchtigungen der lokalen Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, führen wir im Vorfeld zu geplanten Projekten bei Bedarf soziale und ökologische Impact-Analysen durch und beziehen die lokale Bevölkerung durch vorherige Konsultationen in die Planung mit ein. Die EnBW versucht, Umsiedlungen von Bevölkerungsgruppen grundsätzlich zu vermeiden. Auch von

unseren Geschäftspartnern erwarten wir einen verantwortungsvollen und achtsamen Umgang mit lokalen Bevölkerungsgruppen, die durch ihre Geschäftsaktivitäten betroffen sein können.

Recht auf Wasser und Sanitäranlagen

Die EnBW erkennt ausdrücklich das Recht auf Wasser als grundlegendes Menschenrecht an. Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu sauberem und sicherem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen. Die EnBW achtet deshalb darauf, dass es durch Geschäftsaktivitäten der EnBW nicht zu übermäßigem Wasserverbrauch oder Wasserverschmutzung kommt. Auch von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, schädlichen Auswirkungen auf Gewässer und die Trinkwasserversorgung vorzubeugen und somit den Zugang zu sauberem und sicherem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen für lokale Bevölkerungsgruppen nicht unangemessen einzuschränken.

Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht

Die Umsetzung unseres Bekenntnisses zu internationalen Menschenrechtsstandards, im Besonderen mit Blick auf die oben genannten Schwerpunktthemen, ist ein zentraler Aspekt unserer internen Governance-Strukturen. Wir betrachten die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der EnBW als einen sich stetig weiterentwickelnden Prozess, der seine Basis in einem intensiven Dialog mit internen und externen Stakeholdern hat. Wir handeln bei der Umsetzung unserer Maßnahmen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Sinne der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der OECD-Leitlinien.

Zentraler Baustein unseres menschenrechtlichen Risikomanagements ist eine umfassende Risikobewertung unseres eigenen Geschäftsbereichs sowie unserer Zulieferer. Mit Blick auf die identifizierten Risiken ergreifen wir geeignete Präventions-

oder Abhilfemaßnahmen, um menschenrechtliche Risiken oder negative Auswirkungen bestmöglich zu reduzieren. Die Wirksamkeit und den Fortschritt dieser Maßnahmen monitoren wir in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen, sodass wir bei Bedarf unsere Maßnahmen anpassen können.

Ein wichtiger Teil unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ist der Dialog mit unterschiedlichen internen und externen Stakeholdern. Der fokussierte Austausch über potenzielle und erkannte Risiken in unseren Wertschöpfungsketten ermöglicht uns ein fortlaufendes Lernen, das Identifizieren von Lücken in der Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht und eine gemeinsame Weiterentwicklung von Strategien, die die Achtung von Menschenrechten in all unseren Geschäftsbereichen und eine gemeinsame Weiterentwicklung unserer Strategie sicherstellt.

Beschwerdemechanismus

Für Mitarbeiter*innen der EnBW gelten die internen Regelungen zur Meldung von potenziellen Verletzungen gegen die in der Menschenrechtserklärung genannten Grundsätze.

Darüber hinaus erwarten wir von Geschäftspartnern, dazu gehören insbesondere Lieferanten und Subunternehmen, deren Geschäftstätigkeiten direkt mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der EnBW in Verbindung stehen, dass sie die hier genannten Menschenrechtsgrundsätze respektieren und nicht verletzen.

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner Hinweise auf (potenzielle) Menschenrechtsverletzungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder im

Geschäftsbereich ihrer direkten Lieferanten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur EnBW oder ihrer Lieferkette stehen, unverzüglich an uns zu melden.

Dritte, die glaubhaft anhand konkreter Anhaltspunkte darstellen können, durch Geschäftsaktivitäten der EnBW in ihren Menschenrechten verletzt zu sein oder eine Verletzung zu befürchten, oder glaubhaft anhand konkreter Anhaltspunkte darstellen können, dass andere in ihren Menschenrechten verletzt werden oder eine Verletzung befürchten, können entsprechende Beschwerden hier melden:

Beschwerdekanäle

Für die Meldung von Verstößen oder Verdachtsfällen stehen sowohl unseren Mitarbeiter*innen sowie unseren Geschäftspartnern, Lieferanten und Subunternehmern als auch Dritten die verschiedenen Anlaufstellen der EnBW unabhängig von der persönlichen Betroffenheit zur Verfügung. Die Regelungen der EnBW definieren klare Zuständigkeiten und Prozesse für die Aufklärung von Hinweisen, gewährleisten die Vertraulichkeit und bieten einen größtmöglichen Schutz für alle Beteiligten.

Hinweise an den Compliance-Bereich

Hinweisgebertool

[Online-Meldekanal und Telefonhotline](#)

Über das Hinweisgebertool der EnBW können Meldungen in verschiedenen Sprachen, insbesondere in denjenigen, die mit Blick auf die Geschäftstätigkeit der EnBW relevant sind, sowie anonym über ein vertrauliches und geschütztes System getätigt werden.

Per Mail:

verdachtsfallmeldungen@enbw.com

Postalisch:

Bereich Compliance (Hinweisgeberstelle)
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Bestimmte EnBW-Gesellschaften haben ein eigenes Hinweisgebersystem zur Meldung entsprechender Verstöße oder Verdachtsfälle eingerichtet.

Hinweise an den externen Ombudsmann

Der Ombudsmann der EnBW unterliegt der anwaltlichen Schweigepflicht. Er kann Hinweisgeber*innen absolute Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber der EnBW zusichern.

**Rechtsanwalt Thomas C. Knierim – KNIERIM
LORENZ BREIT Rechtsanwälte PartG mbB**

Tel.: +49 6131 906 55 00

E-Mail: Ombudsmann@klb-recht.de

Gutenbergplatz 12
55116 Mainz

- Verfahrensordnung zum Beschwerde-mechanismus des EnBW-Konzerns

Berichterstattung

Die EnBW berichtet jährlich im Rahmen des integrierten Geschäftsberichts über Maßnahmen zur Umsetzung ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflicht, insbesondere in der Rohstoffbeschaffung sowie im Einkauf. Darüber hinaus berichtet die EnBW in ihrem Bericht zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (BAFA-Bericht) und in der EnBW-Grundsatzerklärung i. S. d. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ausführlich über Governance-Strukturen und Prozesse zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Alle Berichte sind jederzeit auf unserer Homepage abrufbar.

Ansprechpersonen

Dr. Lothar Rieth

Leiter Nachhaltigkeit

+49 721 63-24920

nachhaltigkeit@enbw.com

Durlacher Allee 93

76131 Karlsruhe

Katharina Klein

Leiterin Nachhaltigkeit

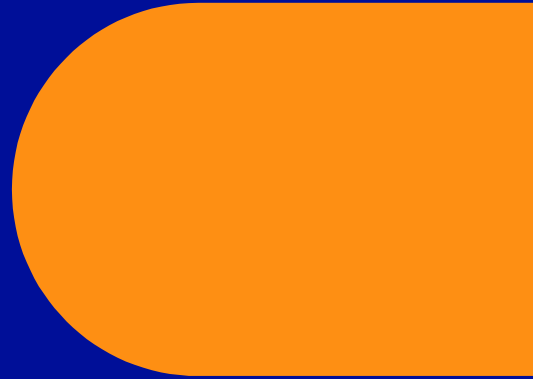
+49 721 63-24920

nachhaltigkeit@enbw.com

Schiffbauerdamm 1

10117 Berlin

- Aus der vorliegenden EnBW-Menschenrechtserklärung lassen sich keine Ansprüche oder sonstigen Rechte für Dritte ableiten.
- Mehr Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).



EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Telefon +49 721 63-00
Telefax +49 721 63-12725
info@enbw.com
www.enbw.com